

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ROSEN GRUPPE

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden Bedingungen geschlossen. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für ROSEN nicht bindend. Sie werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen und/oder dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Lieferanten und ROSEN und diesen Bedingungen haben die vertraglichen Regelungen Vorrang.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Angebot

Beinhaltet alle Dokumente und Unterlagen, die der Lieferant, nach Aufforderung der ROSEN-Gruppe für die Lieferung von Waren oder Serviceleistungen an ROSEN übergibt.

1.2 Auftrag / Lieferauftrag

Bezeichnet ein Dokument von ROSEN, welches den Lieferanten zur Lieferung von Waren oder Serviceleistungen zu den im Auftrag genannten Konditionen berechtigt.

1.3 Bedingungen

Bezeichnet die vorliegenden Einkaufsbedingungen der ROSEN-Gruppe.

1.4 Bestätigung

Bezeichnet die schriftliche Bestätigung von Änderungen des Vertrags.

1.5 Ergänzungen

Sind alle von beiden Parteien unterzeichneten Ergänzungen der Vertragsdokumente.

1.6 Leistung

Bezeichnet die vom Lieferanten entsprechend dem Auftrag zu erbringende Leistung.

1.7 Lieferant

Bezeichnet die Person oder das Unternehmen, welche(s) Ware(n) herstellt oder Leistungen erbringt und von ROSEN beauftragt wird. Miteingeschlossen sind die Rechtsvertreter, Rechtsnachfolger und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

1.8 Lieferung

Bezeichnet die Pflicht des Lieferanten zur Lieferung der Ware und die Pflicht von ROSEN zur Abnahme und Zahlung entsprechend des Vertrages. Bei Serviceleistungen bedeutet Lieferung die Bereitstellung der Serviceleistung.

1.9 Partei / Parteien

Bezeichnet ROSEN und/oder den Lieferanten einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.10 ROSEN

Bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot einreicht und/oder den Vertrag mit dem Unternehmen unterzeichnet.

1.11 Subunternehmer

Ist ein Dritter (Lieferant, Unterlieferant, Hersteller, einschließlich Rechtsvertreter und Nachfolger), der einen Vertrag mit dem Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag abschließt.

1.12 Vertrag

Bezeichnet die Gesamtheit des integrierten Vertrags zwischen dem Lieferanten und ROSEN entsprechend den Vertragsdokumenten.

1.13 Vertragsdokumente

Beinhalten alle einvernehmlich vereinbarten Dokumente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Angebot, den Auftrag von ROSEN mit allen Anhängen, diese Einkaufsbedingungen sowie alle schriftlichen Ergänzungen.

Bei Abweichungen, oder Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

1. Auftrag von ROSEN mit allen Anhängen
2. Einkaufsbedingungen der ROSEN-Gruppe
3. Angebot und Angebotsunterlagen

Die genannten Dokumente dürfen durch den Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages genutzt werden.

1.14 Waren

Umfasst alle physischen Sachen und Software, die Gegenstand des Vertrages sind.

2 ANGEBOT / AUFTRAG

2.1 Das Angebot des Lieferanten hat eine Gültigkeit von dreißig (30) Kalendertagen. Das Angebot ist unverbindlich und kostenfrei für ROSEN.

2.2 Alle Verträge, Bestellungen, Angebote, Aufträge und Bestellbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche sonstige Kommunikation bedürfen der Textform (E-Mail, PDF, Fax, etc.). Gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Liefer- und Rechnungsanschrift können unterschiedlich sein.

2.3 Der Lieferant bestätigt Aufträge innerhalb von zehn (10) Kalendertagen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung, kann ROSEN den Auftrag widerrufen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

2.4 Änderungen des Vertragswertes, auch wenn vor der Durchführung des Vertrags nicht erkennbar, sind ROSEN vom Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind nur mit der Bestätigung von ROSEN verbindlich.

3 LIEFERUNG

3.1 Der Lieferant liefert die Ware und/oder erbringt die Leistung kostenfrei am im Auftrag angegebenen Lieferpunkt („Lieferort“), einschließlich Verpackung und – soweit erforderlich – Zahlung von Zoll, DDP, Incoterms 2020 zu dem/den im Auftrag angegebenen Termin(en) („Liefertermin“). Ist kein Liefertermin genannt, liefert der Lieferant den vollständigen Auftrag innerhalb einer angemessenen Zeit nach Auftragseingang. Termingemäße Lieferung ist wesentliches Vertragserfordernis. Liefert der Lieferant die Ware oder Leistung nicht vollständig zum Liefertermin, kann ROSEN den Auftrag mit sofortiger Wirkung beenden, und der Lieferant entschädigt ROSEN für alle Verluste, Schäden und angemessenen Kosten und Aufwendungen infolge der Nichteinhaltung der Lieferpflicht durch den Lieferanten. Die Lieferung gilt erst nach vollständigem Eingang und Abnahme durch ROSEN als erfolgt. ROSEN ist nicht zur Abnahme vorterminlicher Lieferungen verpflichtet.

3.2 Bei Lieferverzug durch den Lieferanten fordert ROSEN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts für jede angefangene Woche, vorbehaltlich einer Maximalstrafe von 5 % des Nettoauftragswerts. ROSEN kann die Vertragsstrafe auch ohne Vorbehaltserklärung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

3.3 Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung der jeweils gültigen Zollvorschriften, internationalen und nationalen Bestimmungen für Gefahrgut und gefährliche Substanzen. Wenn erforderlich, sind Lieferungen mit gefährlichen Produkten als solche zu kennzeichnen. In diesem Fall trägt ROSEN alle anfallenden Kosten, der Lieferant hat den Versand zu den günstigsten Konditionen für ROSEN vorzunehmen.

3.4 Vor jeder Lieferung, insbesondere von chemischen Produkten, übergibt der Lieferant an ROSEN Produktinformationen, Versicherungsbriefe/Versicherungsschreiben und Angaben über gesetzlich eingeschränkte Absatzgebiete und bestehende Exporthemmnisse. Alle Lieferungen erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Bedingungen für Verkauf, Transport und Verpackung für den Versand per Bahn, See oder Luft, insbesondere hinsichtlich bestehender Zölle und dem Versand von Gefahrgut.

3.5 Der Liefertermin ist in den Versandunterlagen anzugeben. Ebenso anzugeben sind Auftragsnummer und Datum, Lieferanschrift, Versandanschrift, Anzahl der Gebinde, Zollnummer, Name der empfangenden Partei, Materialnummer und Ursprungsland. Für den Versand zu beachten ist der Lieferort.

4 SUBUNTERNEHMERVERTRÄGE

Beabsichtigt der Lieferant die Einschaltung von Subunternehmern für die Durchführung des Vertrags, muss er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von ROSEN einholen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten ROSEN gegenüber obliegen. Der Lieferant weist seine Subunternehmer an, seinen Namen auf allen Versandpapieren anzugeben.

5 QUALITÄTSSICHERUNG

5.1 Arbeitet der Lieferant nach einem Qualitätssicherungssystem, ist ROSEN berechtigt, dieses im Rahmen von Qualitätsaudits zu prüfen.

5.2 Bei Änderungen (insbesondere technischen Änderungen) des Produkts durch den Hersteller, informiert der Lieferant ROSEN im Rahmen einer Produktänderungsmitteilung. Der Lieferant informiert ROSEN ebenso unverzüglich über eine Produkteinstellung mittels einer Produkteinstellungsmitteilung bzw. Mitteilung über das Ende des Lebenszyklus, wenn die Herstellung des Produkts künftig eingestellt wird. Die Informationen an ROSEN erfolgen schriftlich und unverzüglich sobald der Lieferant davon Kenntnis erhält.

5.3 Erbringt der Lieferant Leistungen und ROSEN hat Bedenken hinsichtlich der Qualifikation der dafür eingesetzten Beschäftigten des Lieferanten, ist ROSEN berechtigt, die Ablösung dieser Beschäftigten zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich qualifiziertes Personal einzusetzen. Der vereinbarte Liefertermin wird davon nicht berührt. Beabsichtigt der Lieferant den Austausch von Beschäftigten, hat er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen.

6 HÖHERE GEWALT

6.1 Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten.

Die Parteien werden in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden, wenn die Leistung einer der Parteien durch Umstände oder Ereignisse verzögert oder verhindert wird, die sich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, feindselige Handlungen oder Handlungen des öffentlichen oder ausländischen Staatsfeindes, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten (erklärter oder unerklärter Krieg), Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrüche, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen, Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht, verspätete Lieferungen von Betriebsmitteln oder Materialien, unzureichende finanzielle Mittel, ein Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen oder extreme Wetterverhältnisse an sich.

Der Lieferant ist zur teilweisen Erfüllung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, ROSEN schriftlich und unter Vermeidung unangemessener Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferverzug nach besten Kräften (Überstunden, Erhöhung der Zahl der Beschäftigten) – ohne zusätzliche Kosten für ROSEN zu vermeiden.

6.2 Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

6.3 Hält der Umstand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information der anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

7 ABNAHME

7.1 Alle Waren und Leistungen unterliegen der Endkontrolle und Abnahme durch ROSEN, unbeschadet vorheriger Zahlungsleistung, die keine Abnahme darstellt. Die Abnahme durch ROSEN entlässt den Lieferanten nicht aus seinen Pflichten aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen. ROSEN kann alle Positionen, die nicht dem Auftrag von ROSEN entsprechen oder anderweitig Mängel aufweisen oder nicht der (ausdrücklichen oder konkludenten) Gewährleistung des Lieferanten entsprechen, auf Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden. Mit der Information des Lieferanten über Ablehnung oder Widerruf der Ware und Leistung gehen alle Gefahren des Untergangs der Ware auf den Lieferanten über.

7.2 ROSEN prüft und kontrolliert die Lieferung und meldet offensichtliche Mängel schnellstmöglich an den Lieferanten. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach Feststellung gemeldet.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass (i) alle Waren und Leistungen frei von Forderungen Dritter sind und der Lieferant den uneingeschränkten Rechtsanspruch auf ROSEN überträgt, (ii) alle Leistungen sach- und fachgerecht sowie entsprechend den allgemein anerkannten Industriennormen ausgeführt werden, frei von Mängeln und für den Zweck, für den sie erworben werden, geeignet sind und in jeder Hinsicht den (von ROSEN bestätigten oder angenommenen) Spezifikationen oder sonstigen Forderungen (einschließlich der Leistungsbeschreibung) entsprechen und (iii) alle Waren von marktgängiger Qualität, frei von Mängeln in der Konstruktion, Ausführung und des Materials und für den Zweck geeignet sind, für den sie gekauft werden und die Waren und Leistungen den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Konstruktionen oder anderen von ROSEN bestätigten oder angenommenen Anforderungen entsprechen. Die Kontrolle und Abnahme oder Benutzung der Ware durch ROSEN hat keinen Einfluss auf die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung.

8.2 Bei Mängelanzeigen ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu treffen und den Mangel entweder zu beheben/nachzubessern oder die mangelhafte Lieferung entsprechend der Aufforderung durch ROSEN auszutauschen. Alle zusätzlichen Kosten für die Abhilfemaßnahmen (z.B. Nachbesserung usw.) gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Sofern der Lieferant nicht in der Lage oder nicht willens ist, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, können diese nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ROSEN auch durch externe Partner oder durch ROSEN selbst durchgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schäden, Kosten und andere Nachteile von ROSEN im Zusammenhang mit der Beseitigung der Mängel zu ersetzen.

8.4 ROSEN gewährt dem Lieferanten in schriftlicher Form eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung. Erbringt der Lieferant die Leistung nicht innerhalb des eingeräumten Zeitraums oder bei Gefährdung der Sicherheit, was ein unverzügliches Handeln erfordert oder wenn die Mängelbeseitigung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, erfolgt die Mängelbeseitigung durch ROSEN oder Dritte auf Kosten des Lieferanten.

8.5 Für den Gewährleistungszeitraum gilt deutsches Recht.

8.6 Bei Mängelanmeldung bleibt der Zeitraum zwischen Anmeldung und Mängelbeseitigung ohne Auswirkung auf den Gewährleistungszeitraum, d.h. der Gewährleistungszeitraum verlängert sich entsprechend.

8.7 Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder die Bereitstellung von Ersatz, die Lieferung der Ware an den angegebenen Ort sowie alle Nebenkosten (z.B. Frachtkosten) gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gilt insbesondere für Transport- und Reisekosten sowie für Material und Lohnkosten.

9 HAFTUNG

9.1 Der Lieferant haftet für Ausfälle oder Verzug infolge Nichteinhaltung, Ausfall oder Verzug der Unterlieferanten des Lieferanten. In jedem Fall von Nichteinhaltung, Ausfall oder Verzug des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten, informiert der Lieferant ROSEN unverzüglich schriftlich über die Ursachen, sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass Lieferungen nicht termingemäß durchgeführt werden.

9.2 Der Lieferant schützt, verteidigt, entschädigt und hält ROSEN schadlos von alle Forderungen, Klagen, Verlusten, Kosten, Schäden und Haftungen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf angemessene Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und entsprechende Rechtskosten wegen oder aus Anschuldigungen oder Ansprüchen wegen Körperverletzung, Tod oder Sachschaden infolge von (i) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten (einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen, Beschäftigten und Subunternehmern) bei der Durchführung des Vertrags oder (ii) Waren oder Leistungen des Lieferanten oder (iii) der Handhabung, Darbietung, Verkauf, Verbrauch oder Vertrieb der Waren oder Leistungen des Lieferanten durch ROSEN oder durch Kunden von ROSEN.

9.3 Durch den Lieferanten an ROSEN gelieferte materielle oder immaterielle Gegenstände werden Eigentum von ROSEN und dürfen, sofern nicht anderweitig schriftlich durch ROSEN zugestimmt, vom Lieferanten nur für die Erbringung der Leistung oder Bereitstellung der Ware an ROSEN verwendet werden. Der Lieferant wechselt keine Gegenstände aus und unterlässt alle Handlungen, die dem Eigentum dieser Gegenstände durch ROSEN entgegenstehen. Solange diese Gegenstände sich in der Obhut und unter Kontrolle des Lieferanten befinden, trägt dieser das Risiko dafür, versichert sie auf eigene Kosten und – soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart – gibt sie auf schriftliche Anforderung von ROSEN wieder zurück.

10 VERSICHERUNG

Der Lieferant hält jederzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung für die Waren und die fertige Leistung aufrecht.

11 BETRETEN UND AUFENTHALT AUF DEM GELÄNDE VON ROSEN

Das Betreten und Befahren des Geländes von ROSEN erfolgt nach rechtzeitiger Anmeldung. Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und Verursachung von Sachschäden. Die Beschäftigten des Lieferanten sind beim Aufenthalt auf dem Gelände von ROSEN verpflichtet, die geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und den Anweisungen des Personals von ROSEN Folge zu leisten. Der Lieferant informiert sich über den Erste-Hilfe- und Rettungsplan sowie die Sicherheitshinweise und entsprechende Aushänge. ROSEN ist für Sachschäden nur verantwortlich, wenn ein verantwortlicher Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

12 RECHNUNGSLEGUNG/ZAHLUNG

Zahlungen erfolgen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto nach Eingang der Ware oder Übergabe der Leistung und Eingang der Rechnung. Von allen an ROSEN fälligen oder fällig werdenden Beträgen werden ROSEN's Gegenforderungen aus allen Aufträgen mit dem Lieferanten gegengerechnet.

13 BEENDIGUNG

ROSEN kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung beenden. Nach Eingang der Kündigung stellt der Lieferant alle Arbeiten unverzüglich ein, beendet die entsprechenden Subunternehmerverträge und gibt alle Vertragsdokumente an ROSEN zurück. ROSEN entschädigt den Lieferanten für alle direkten Kosten, die diesem durch die vorzeitige Beendigung entstehen.

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung beenden, sofern die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung nicht zeitnah korrigiert.

Der Auftrag wird automatisch ohne Kündigung beendet, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht.

14 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

14.1 Der Lieferant behandelt alle technischen, prozessbezogenen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen aus Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Daten von ROSEN im Zusammenhang mit dem Vertrag („vertrauliche Informationen“) vertraulich und offenbart, exportiert oder nutzt sie weder direkt noch indirekt für seinen eigenen Vorteil oder den Vorteil von Dritten, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen. Der Lieferant nutzt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN die vertraulichen Informationen nicht oder fertigt Kopien davon an oder erlaubt die Anfertigung von Kopien durch Dritte.

14.2 Nach Abschluss oder Beendigung des Auftrags gibt der Lieferant alle vertraulichen Informationen sowie davon angefertigte Kopien mit Ausnahme einer Belegkopie unverzüglich an ROSEN zurück. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von ROSEN keine Mitteilungen oder sonstigen Informationen über den Vertrag zwischen den Parteien durch den Lieferanten öffentlich gemacht werden.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen sowie andere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Kenntnis erhält, für die Dauer von fünf (5) Jahren geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits Bestandteil des öffentlichen Wissens sind.

15 AUSFUHR

15.1 Die Ausfuhr bestimmter Waren kann, je nach Einsatz und endgültigem Bestimmungsort, eingeschränkt sein. Bei Ausfuhr der Ware (Produkte, Software, Technologie usw.) ist der Lieferant verpflichtet, die entsprechenden Gesetze und Vorschriften, Embargobestimmungen und Sonstige Bestimmungen, besonders der Europäischen Union (EU), Deutschlands und anderer EU-Länder sowie – wo erforderlich – der USA, strikt einzuhalten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die Formalitäten und Verfahren des Landes, in das die Ware ausgeführt werden soll, zu beachten.

15.2 Bei bestehenden Ausfuhrbeschränkungen für die vom Lieferanten gelieferte Ware ist der Lieferant verpflichtet, ROSEN alle erforderlichen Informationen und die geltenden Zolltarifnummern der einzelnen Produkte zu übergeben. Die jeweilige Zolltarifnummer ist auch auf der Rechnung anzugeben. Die Pflicht des Lieferanten zur Übergabe aller Informationen an ROSEN gilt ebenso für alle künftigen Änderungen der Zolltarifnummern sowie der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften usw. für die exportierte Ware für den Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Lieferant stellt die Einhaltung aller zum Liefertermin geltenden Vorschriften sicher.

15.3 Der Lieferant prüft mit besonderer Sorgfalt und stellt sicher, dass die folgenden Vorschriften zum Liefertermin der Ware beachtet und eingehalten werden:

- o Embargo der Europäischen Gemeinschaft,
- o EG-Dual-Use-VO mit Anhang I, II, IV,
- o Außenwirtschaftsgesetz (AWG)),
- o Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- o Exportkontrollliste,
- o das Kriegswaffenkontrollgesetz.

15.4 Bei Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Kosten.

16 WERBUNG

Bekanntmachungen der Geschäftsbeziehungen mit ROSEN zu Werbezwecken bedürfen – unabhängig vom Medium – der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN.

17 MINDESTLOHN

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung.

17.2 Der Lieferant stellt ROSEN im Rahmen des Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die ROSEN wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

17.3 Sofern von ROSEN verlangt, weist der Lieferant die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig nach. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Subunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

17.4 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen unter diesem Punkt, ist ROSEN – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, von dem Auftrag zurückzutreten bzw. ein durch den Auftrag begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden Schaden, der ROSEN aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten unter diesem Punkt entsteht.

18 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

Der Erfüllungsort ist der im Auftrag angegebene Ort. Ist kein Ort angegeben oder vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Standort von ROSEN. Ist der Lieferant Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder eine Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, sind die Gerichte an dem von ROSEN eingetragenen Geschäftssitz zuständig. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die aktuell gültigen Incoterms (2020) - ICC, Paris – gelten nach Bedarf.

19 TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung in diesem Dokument ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, hat diese Bestimmung keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen in diesem Dokument.